

3895 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (Psychologengesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Berufsbezeichnung "Psychologe" gesetzlich verankert werden und an den Abschluß eines Hochschulstudiums geknüpft werden. Die unbefugte Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" wird als Verwaltungsübertretung eingestuft, für die eine Geldstrafe bis zu S 50.000,-- vorgesehen ist.

Weiters wird die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens eingehend geregelt. Für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens ist der Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz in einer Gesamtdauer von zumindest 160 Stunden vorgesehen, die der Vertiefung der Erfahrungen und Kenntnisse in der klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie praxisorientiert dienen sollen. Außerdem hat der Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz durch eine psychologische Tätigkeit im Rahmen einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens in der Gesamtdauer von zumindest 1.480 Stunden zu erfolgen und ist durch eine begleitende Supervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Stunden zu ergänzen. Hinsichtlich dieser Supervision sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß sie nur von jenen Personen durchgeführt werden darf, die zumindest fünf Jahre den psychologischen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausgeführt haben.

Die Lehrinhalte für den Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz sollen in privaten- oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen vermittelt werden, die nach Anhörung des Psychologenbeirates vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Bescheid anerkannt worden sind. Der Gesetzesbeschluß enthält die Voraussetzungen dieser Anerkennung, wobei unter anderem vorgesehen ist, daß die Einrichtungsträger jährlich einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Lehrtätigkeit vorzulegen haben. Eine Liste sämtlicher anerkannter Einrichtungen ist im Bundeskanzleramt aufzulegen und die Einsichtnahme bzw. die Anfertigung von Abschriften (Kopien) sollen jedermann gestattet sein.

Ferner regelt der Gesetzesbeschluß die Bedingungen unter denen die

3895 d.B.

- 2 -

Berufsbezeichnung "Gesundheitspsychologe" bzw. "Gesundheitspsychologin" und "klinischer Psychologe" bzw. klinische Psychologin" geführt werden darf. Wer die diesbezüglichen im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt, ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Psychologenbeirates in die Liste als "klinischer Psychologe" oder "Gesundheitspsychologe" einzutragen. Auch hier soll die Einsichtnahme in diese Liste sowie die Anfertigung von Abschriften (Kopien) jedermann gestattet sein. Der Gesetzesbeschluß enthält auch detaillierte Regelungen über die Berufspflichten des klinischen Psychologen bzw. des Gesundheitspsychologen, wobei unter anderem auch eine Verschwiegenheitspflicht normiert wird.

Der vorhinerwähnte Psychologenbeirat zur Beratung des Bundeskanzlers besteht aus diesem (bzw. einem Beamten des Kanzleramtes), einem Vertreter des beim Bundeskanzler eingerichteten Psychotherapiebeirates, einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, fünf von der Rektorenkonferenz entsendeten fachlich zuständigen (fachnahen) Vertretern von Universitätsinstituten (Universitätskliniken), fünf Vertretern des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen, zwei Vertretern der Gesellschaft Kritischer Psychologen und Psychologinnen sowie je einem Vertreter der Ärztekammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger, des Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Schließlich enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß auch Bestimmungen über das Verhältnis dieses Psychologengesetzes zur Gewerbeordnung und zum Ärztegesetz sowie zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Psychotherapiegesetz.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (Psychologengesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 12

Ingeborg Bacher
BerichterstatlerinEduard Gargitter
Vorsitzender